

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten in der Gemeinde Planegg

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund des Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetz (BaylmschG) vom 08.10.1974 (GVBl S. 499), geändert durch Gesetze vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), vom 28.06.1990 (GVBl S. 213, ber. S. 231), vom 27.02.1991 (GVBl S. 64), vom 26.03.1992 (GVBl S. 42), vom 24.07.1996 (GVBl S. 290) folgende Verordnung

§ 1 Haus- und Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur von Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage im Sinne des Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG), zwischen 8.00 Uhr und 12.30 Uhr sowie zwischen 14.30 Uhr und 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dazu gehören insbesondere

die Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren und Motorpumpen,

das Bohren mit elektrischen Maschinen, das Hämmern sowie das Hacken und Sägen von Holz,

das Ausklopfen von Teppichen und Teppichläufern, Polstermöbeln, Decken und Betten und anderen Gebrauchsgegenständen.

Arbeiten im/am Haus oder Garten, die von gewerblichen Unternehmen oder ausnahmsweise vom Haus- oder Gartenbesitzer selbst ausgeführt werden, fallen nicht unter diese Verordnung, soweit eine durchgehende Tagesarbeit arbeitstechnisch oder betriebswirtschaftlich notwendig ist. Arbeiten im Winter zur Erfüllung der Räum- und Streupflicht gemäß § 10 der „Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ fallen ebenfalls nicht unter diese Verordnung.

§ 2 Musikdarbietungen

Bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist darauf zu achten, dass andere nicht wesentlich, zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bzw. 22.00 Uhr und 8.00 Uhr keinesfalls gestört werden.

Die Gemeinde kann zur Vermeidung von Härten in Einzelfällen Ausnahmen bewilligen. Diese können von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

§ 3 Bußgeldbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Dritte

in nicht zumutbarer Weise durch ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten,

durch die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten in der Zeit zwischen 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bzw. 22.00 Uhr und 8.00 Uhr stört,

kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 Bayer. Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu DM 5.000,00 belegt werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten vom 27. April 1977 außer Kraft.

Planegg, 13.07.1998

GEMEINDE PLANEGG

Dr. Ulrike Höfer
1. Bürgermeisterin